

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 712/2023 vom 26.06.2023

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) des Antrags von Wellbruch Windenergie GbR zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 in Dorsten

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat

Aktenzeichen:
(70.5) G 562.0017/23/1.6.2

Die Firma Wellbruch Windenergie GbR, Höfer Weg 209 in 46286 Dorsten, hat mit Antrag vom 19.06.2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1, Gesamthöhe 246,6 m, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung 5560 kW in 46286 Dorsten, Gemarkung: Rhade, Flur: 14 , Flurstück: 12,21,22,41,42 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Recklinghausen.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichtes liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.07.2023 bis 03.08.2023, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei den folgenden Behörden aus.

1. Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Verwaltungsgebäude Halterner Str. 28, 46284 Dorsten im 1. OG im Zimmer 111 während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
2. Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, 3. Etage, Zimmer 3.3.01 während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:15 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Tel. 02361/53-6545.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

3. Gemeinde Raesfeld, Bürgerbüro, Weseler Straße 19, 46343 Raesfeld während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Kreisverwaltung Recklinghausen unter der Telefonnummer 02361/53-6036 sowie jederzeit elektronisch unter der E-Mail-Adresse umwelt@kreis-re.de um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen während des v. g. Zeitraumes im Internet unter https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Umwelt_und_Tiere/Umwelt/Untere_Immission_sschutzbehoerde/index.asp?seite=angebot&id=19040 einzusehen.

Das Vorhaben wird zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung – Stand 07.06.2023
- Prognose der Schallimmissionen – Stand 31.01.2023
- Prognose zum Schattenwurf - Stand 30.01.2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) – 07.06.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Stand 07.06.2023
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 03.08.2023 bis einschließlich 04.09.2023 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Donnerstag, den 14.09.2023, ab 10:00 Uhr im Kreishaus Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, im Raum 1.5.04 - großer Sitzungssaal - vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden. Diese Entscheidung gilt hiermit als öffentlich bekannt gemacht.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertreterinnen/den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d. h. in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 04.09.2023 - schriftlich oder elektronisch Einwendungen bei den Auslegungsstellen erhoben haben.

Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.
Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag und die Einwendungen wird allen Einwenderinnen/Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Recklinghausen, 26.06.2023

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

Haumann
Fachbereichsleiter